

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes
— Drucksache 7/2980 —**

A. Problem

Aus Anlaß der Gewährung von Investitionsprämien zur Be-
lebung der Wirtschaft sollen Investitionen, die in besonderem
Maße der Einsparung von Energie dienen, verstärkt gefördert
werden.

B. Lösung

Eine zusätzliche Investitionszulage von 7,5 v. H. wird für die
Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Müllkraft-
werken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen ein-
schließlich der Anlagen zur Wärmeverteilung gewährt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es wird auf den Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96
der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages verwiesen.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Häfele und Rapp (Göppingen)

Die Vorlage — Drucksache 7/2980 — wurde in der 137. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1974 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend und an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Die Ausschüsse haben über die Vorlage am 18. Dezember 1974 beraten.

Das in der Vorlage — Drucksache 7/2980 — enthaltene energiepolitische Zusatzprogramm sieht eine zusätzliche Zulage von 7,5 v. H. für Investitionen vor, die in besonderem Maße auf die Einsparung von Energie gerichtet sind. Die dafür nach dem derzeitigen Stand der Technik geeigneten und steuerlich abgrenzbaren Vorhaben sind im Gesetzentwurf abschließend aufgeführt. Die Eignung der Investitionen zur Energieeinsparung muß außerdem vom Bundesminister für Wirtschaft bestätigt werden.

Der Ausschuß billigt die mit der Vorlage verfolgten Ziele. Der Ausschuß schlägt in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Wirtschaft vor, Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 a Abs. 1) in der Weise zu ergänzen, daß auch die Heizkraftwerke in den Geltungsbereich der Vorschrift einbezogen werden; dadurch wird eine notwendige Ergänzung vorgenommen. Um sicherzustellen, daß die begünstigten Investitionen im Wirtschaftskreislauf verbleiben und nicht in die private Sphäre überführt werden, hielt der Ausschuß die Einführung einer dreijährigen Behaltefrist für erforderlich, wie sie aus ähnlichen Gründen insbesondere bei regionalen steuerlichen Förderungsmaßnahmen bereits besteht. Der Ausschuß hat daher Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 a Abs. 2) entsprechend geändert.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Namens des Ausschusses bitten die Berichterstatter, der Vorlage in der Fassung der Änderungsbeschlüsse die Zustimmung zu geben.

Bonn, den 19. Dezember 1974

Dr. Häfele Rapp (Göppingen)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2980 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. Dezember 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke Dr. Häfele Rapp (Göppingen)

Vorsitzende Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes
— Drucksache 7/2980 —

mit den Beschlüssen den Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1493), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und für Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörende Gebäude, die nach dem 31. Dezember 1974 im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen einschließlich der Anlagen zur Wärmeverteilung angeschafft oder hergestellt werden, eine Investitionszulage gewährt; Voraussetzung ist, daß der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat. Satz 1 gilt entsprechend für Regeneratoren und Rekuperatoren zur Wärmerückgewinnung. Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenom-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1493), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und für Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1974 im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von **Heizkraftwerken**, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen einschließlich der Anlagen zur Wärmeverteilung angeschafft oder hergestellt werden, eine Investitionszulage gewährt; Voraussetzung ist, daß der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat. Satz 1 gilt entsprechend für Regeneratoren und Rekuperatoren zur Wärmerückgewinnung. Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes

Entwurf

men, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend."

2. Der bisherige § 4 a wird § 4 b.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „§§ 1 bis 4 a“ durch die Worte „§§ 1 bis 4 b“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulage nach den §§ 1 oder 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 4 a ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach den §§ 1, 4 oder 4 b dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes zulässig. Für die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 b gilt entsprechendes.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 1, 4 und 4 a“ durch die Worte „§§ 1 und 4 bis 4 b“ ersetzt.

d) In Absatz 7 werden die Worte „von Bescheinigungen nach § 2 und 4 a Abs. 2 Satz 4 sowie Abs. 3“ durch die Worte „von Bescheinigungen nach den §§ 2, 4 a und 4 b Abs. 2 Satz 4 sowie Abs. 3“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

vorgenommen, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden,

wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben.

(3) unverändert

2. unverändert

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach den §§ 1 oder 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 4 a ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach den §§ 1, 4 oder 4 b dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes zulässig. Für die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 b gilt entsprechendes.“

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

unverändert

Artikel 3

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach *seiner* Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach **der** Verkündung in Kraft.